

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); Neufassung aufgrund Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B ab 01.01.2022

Vorlage Nr.: 20214144

ANTRAG

Der Stadtrat möge die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A von 320 auf 400 und der Grundsteuer B von 420 auf 525 Prozentpunkte mit Wirkung ab 01.01.2022 beschließen.

Begründung

Aufgrund der anhaltend äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen forderte die ADD in ihrem Schreiben vom 14.03.2019 bzgl. der damaligen Haushaltssatzung und des damaligen Haushaltsplans der Stadt Ludwigshafen eine "deutliche Anhebung" des Hebesatzes der Grundsteuer B, da der Hebesatz derzeit unter dem Durchschnitt der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz liegt.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 wurde deutlich, dass sich die finanzielle Situation der Stadt Ludwigshafen (im Vergleich zu dem Jahr 2019) nochmals immens verschlechtert.

Im Hinblick darauf, dass zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung bereits Mitte 2018 die Vergnügungssteuer, zu Beginn des Jahres 2019 die Gewerbesteuer und die Hundesteuer erhöht und eine Wettbürosteuer neu eingeführt wurden, schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 420 % auf 525 % zu erhöhen. Dies würde, unter Zugrundelegung der derzeit geplant Grundsteuereinnahmen (HH. 2021: GrdSt. B.: 31,2 Mio. €), zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro führen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B i.H.v. z.Z. 420 % wurde letztmals im Jahre 2010 festgesetzt und seitdem nicht mehr angepasst.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung - insbesondere im Hinblick auf die sog. Abgabengerechtigkeit auch die Anpassung bzw. Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A (seit 2003 unverändert 320 %) vor.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A (in gleicher prozentualer Höhe wie bei der Grundsteuer B) von bisher 320 % auf nun 400 % würde, nach derzeitigem Stand, zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 25.500 Euro führen. Die geringen Mehreinnahmen führen bei den Grundsteuer A – Zahlern (i.d.R. Landwirte) daher auch nur zu geringen Mehrbelastungen.

Da die Hebesätze sowohl bei der Grundsteuer A, als auch bei der Grundsteuer B angehoben werden sollen, muss auch die bisher geltende Hebesatzsatzung vom 12.12.2018 entsprechend angepasst werden. Die geänderte Satzung soll mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft treten.

Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B, wie insbesondere vom Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz gefordert, wird seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen. Hier gilt es zum einen, die Auswirkungen der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs sowie die zeitnah bevorstehenden Veränderungen der Grundsteuerreform abzuwarten. Zudem haben Privatpersonen und Gewerbe noch immer mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu kämpfen.

Satzung

über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S.728), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 525 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hebesatzsatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx. 2021
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin